



TSV EINTRACHT 1919 BRUNSLAR e.V.



Aerobic Blasorchester Fußball Gymnastik Handball Herzsport Inline Jedermann Walking

Satzung

TSV Eintracht 1919 Brunslar e.V.

vom 08. Mai 2024

Inhalt

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr	2
§ 2 Zweck und Verbandsmitgliedschaften	2
§ 3 Gemeinnützigkeit	2
§ 4 Farben und Auszeichnungen	3
§ 5 Grundsätze der Mitgliedschaft	3
§ 6 Ausschluss aus dem Verein	4
§ 7 Datenschutzklausel	4
§ 8 Mitgliedsbeiträge und Entgelte	4
§ 9 Organe des Vereins	5
a) Mitgliederversammlung	5
§ 10 Aufgaben und Zuständigkeit	5
§ 11 Verfahren	5
b) Vorstand	6
§ 12 Zusammensetzung und Vertretung	6
§ 13 Verfahren	8
c) Abteilungen	8
§ 14 Organisation	8
§ 15 Kassenprüfungen	8
§ 16 Ordnungen	9
§ 17 Satzungsänderungen	9
§ 18 Auflösungsbestimmung	9
§ 19 Schlussbestimmung	9

1. Vorsitzender
Stefan Stock, Neuenbrunslar

2. Vorsitzender
Sebastian Dittmar, Neuenbrunslar

Schatzmeister
Helmut Freudenstein, Neuenbrunslar

Telefon
☎ 0172 571 7830

☎ 0171 431 1104

☎ 05662/93 13 96

Bankverbindung.

Kreissparkasse Schwalm-Eder; BLZ: 520 521 54; Konto: 30 305 833

IBAN: DE18 5205 2154 0030 3058 33

BIC: HELADEF1MEG

Gläubiger ID: DE37TSV000 002 45004

Steuernummer: 32 250 00283

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen:
Turn- und Sportverein (TSV) Eintracht 1919 Brunslar e.V.
und hat seinen Sitz in Felsberg/Hessen, Stadtteil Neuenbrunslar. Er wurde am 11.06.1919 gegründet und am 05.07.1967 im Vereinsregister beim Amtsgericht Fritzlar unter der Nummer 3168 eingetragen.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck und Verbandsmitgliedschaften

1. Der Verein fördert sportliche und musische Aktivitäten. Hierzu zählen insbesondere:
 - a) Turnen, Sport, Spiel und Musik zu pflegen und deren ideellen Charakter zu wahren;
 - b) spezielle Programme für Kinder und Jugendliche;
 - c) spezielle Programme im Bereich Seniorensport (z.B. sportliche Maßnahmen der Prävention und Rehabilitation bei Herz- und Kreislauferkrankungen u.a.).
 - d) Brauchtumpflege

Je nach Bedarf und Zeitgeist ist auch eine Erweiterung des sportlichen Angebots jederzeit möglich und gewollt. Dies kann auch auf der Basis von sportlichen Zweckgemeinschaften mit anderen Vereinen erfolgen. Die in dieser Satzung verwendeten Bezeichnungen gelten sowohl für die weibliche als auch für die männliche Form.

2. Der Verein ist Mitglied
 - a) des Landessportbundes Hessen e.V.;
 - b) der zuständigen Landesfachverbände;
 - c) der zuständigen Spitzenverbände.

§ 3

Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in den jeweils gültigen Fassungen.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

5. Die Mitglieder des Vorstandes, die Abteilungsleitungen und die Übungsleiter erhalten ihre nachgewiesenen Aufwendungen/Auslagen ersetzt. Daneben kann im Rahmen der steuerlichen Bestimmungen eine angemessene pauschale Aufwandsentschädigung gewährt werden. Über die Höhe entscheidet der Vorstand.
6. Zuwendungen an den Verein aus zweckgebundenen Mitteln des Landessportbundes, des zuständigen Landesfachverbandes oder einer anderen Einrichtung oder Behörde dürfen nur für die vorgeschriebenen Zwecke Verwendung finden.

§ 4

Farben und Auszeichnungen

1. Die Farben des Vereins sind: rot/weiß.
2. Als Auszeichnungen werden besondere Vereinsehrennadeln und Ehrenurkunden verliehen. Einzelheiten werden in der Ehrungsordnung geregelt.

§ 5

Grundsätze der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person sowie Personenvereinigungen werden. Diese müssen bereit sein, die Ziele des Vereins zu unterstützen und die Satzung anzuerkennen. Alle Mitglieder haben die gleichen Rechte.
2. Der Verein wendet sich gegen antidemokratische, nationalistische und antisemitische Tendenzen.
3. Er wirkt allen auftretenden Diskriminierungen und Benachteiligungen von Menschen, insbesondere wegen ihrer Nationalität, ethnischen Zugehörigkeit, Religion, Geschlecht, sexueller Orientierung, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder Behinderung, entgegen. Er verurteilt jegliche Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexueller Art ist.
4. Der Antrag um Aufnahme in den Verein hat schriftlich zu erfolgen. Jugendliche Mitglieder im Alter unter 18 Jahren können nur mit schriftlicher Zustimmung des gesetzlichen Vertreters aufgenommen werden. Auf Anordnung des Vorstandes hat sich der Jugendliche einer ärztlichen Untersuchung zu unterziehen.
5. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Die Aufnahme wird erst nach Zahlung des ersten Mitgliedsbeitrages wirksam.
6. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden. Dabei sind die Grundsätze der Absätze 2 und 3 einzuhalten.
7. Alle Personengesellschaften, juristische Personen und alle volljährigen natürlichen Personen haben in der Mitgliederversammlung volles Stimmrecht (eine Stimme). Alle stimmberechtigten Mitglieder können Anträge zur Tagesordnung der Mitgliederversammlung stellen. Die Ausübung des Stimmrechts kann nicht auf andere Mitglieder übertragen werden. Wählbar sind alle Mitglieder nach Vollendung des 18. Lebensjahres soweit sie voll geschäftsfähig sind.

8. Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch den Tod bei natürlichen Personen oder durch die Auflösung bei juristischen Personen und Personengesellschaften;
- b) durch Austritt mit schriftlicher Kündigung mit sechswöchiger Frist zum Schluss eines Kalenderjahres;
- c) durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis, wenn ein Mitglied sechs Monate mit der Entrichtung der Vereinsbeiträge in Verzug ist und trotz erfolgter schriftlicher Mahnung diese Rückstände nicht bezahlt oder sonstige finanzielle Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht erfüllt hat;

§ 6

Ausschluss aus dem Verein

1. Der Ausschluss aus dem Verein kann erfolgen, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat. Dazu gehört die Missachtung von Grundsätzen des Kinder- und Jugendschutzes, wie dies im Verhaltenskodex des Landessportbundes niedergelegt ist. Außerdem zählen dazu die in § 5 Absatz 2 und 3 aufgeführten Grundsätze.
2. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Ausgeschlossene Mitglieder können erst nach Ablauf eines Jahres wieder einen Antrag auf Neuaufnahme stellen. Über die Neuaufnahme entscheidet in diesem Falle die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit.

§ 7

Datenschutzklausel

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet. Dabei werden die Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (GS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG neu) beachtet.
2. . Wenn die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen stehen diese Rechte jedem Mitglied zu
3. Die datenschutzrechtliche Informationspflicht ist Bestandteil vom Aufnahmeantrag. Die Kenntnisnahme hat jedes Mitglied schriftlich zu bestätigen.
4. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als zu den zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zwecken zu verarbeiten. Sie dürfen nicht bekannt gegeben, Dritten zugänglich gemacht und / oder sonst verarbeitet werden. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus der Funktion und / oder dem Verein hinaus.

§ 8

Mitgliedsbeiträge und Entgelte

1. Der Verein erhebt zur Erfüllung seiner Aufgaben Beiträge und für besondere Leistungen Entgelte, die durch die Mitgliederversammlung festgesetzt werden. Die Beiträge sind jährlich im Voraus zu entrichten und werden im Lastschriftinzugsverfahren eingezogen.

2. Aufnahmebeiträge und besondere technische Beiträge für Zwecke die der Erfüllung der gemeinnützigen Vereinsaufgaben dienen, können auf Beschluss einer Abteilungsversammlung erhoben werden. Sie bedürfen der Zustimmung des Vorstandes.
3. Mitglieder, die länger als sechs Monate mit ihren Verpflichtungen im Rückstand sind, verlieren das Recht zur Teilnahme an Vereinsveranstaltungen und zur Ausübung des Stimmrechts.
4. Bleibt ein Mitglied mit seiner Zahlung trotz Mahnung länger als sechs Monate im Rückstand, so kann der fällige Beitrag nebst den entstandenen Kosten gerichtlich eingezogen werden.

§ 9 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) Mitgliederversammlung
- b) Vorstand
- c) Abteilungen

a) Mitgliederversammlung

§ 10 Aufgaben und Zuständigkeit

1. Die Versammlung der Mitglieder (Mitgliederversammlung) ist das höchste Organ des Vereines.
2. Sie ist ausschließlich in folgenden Vereinsangelegenheiten zuständig:
 - a. Entgegennahme des Jahresberichtes des Gesamtvorstandes, der Abteilungsleitungen und der Jahresrechnung.
 - b. Entlastung des Gesamtvorstandes.
 - c. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Gesamtvorstandes.
 - d. Wahl der Kassenprüfer.
 - e. Änderung der Satzung und Beschlussfassung über die Auflösung/Fusion des Vereines.
 - f. Beschlussfassung über die eingereichten Anträge.
 - g. Verabschiedung der Beitragsordnung.

§ 11 Verfahren

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich in der ersten Hälfte des Kalenderjahres statt.
2. Sie wird durch den 1. Vorsitzenden oder vertretungsweise durch ein anderes Vorstandsmitglied einberufen und geleitet. Im letzten Fall soll das an Jahren ältere Vorstandsmitglied den Vorrang haben.

3. Die Einladung zu einer Mitgliederversammlung und Bekanntgabe der Tagesordnung hat spätestens zwei Wochen vorher durch Aushang im Vereinskasten, der Bekanntgabe auf der Internetseite des Vereins sowie durch öffentliche Bekanntmachung im amtlichen Mitteilungsorgan der Stadt Felsberg zu erfolgen.
4. Die Tagesordnung soll enthalten:
 - a) den Bericht des Vorstandes;
 - b) den Bericht der Abteilungsleitungen;
 - c) die Entlastung des Vorstandes;
 - d) die Neuwahl des Vorstandes;
 - e) die Wahl von einem Kassenprüfer;
 - f) Beschlussfassung über Neufassungen oder Satzungsänderungen sowie die Beitragsordnung;
 - g) Anträge;
 - h) Verschiedenes.
5. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn satzungsgemäß eingeladen wurde. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
6. Außerordentliche Versammlungen finden statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens 20 % der stimmberechtigten Mitglieder. Außerordentlichen Versammlungen stehen die gleichen Befugnisse zu wie den ordentlichen. Die §§ 36 und 37 BGB finden entsprechende Anwendung.
7. Über alle Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist. Die gefassten Beschlüsse sind wörtlich im Protokoll aufzunehmen.

b) Vorstand

§ 12

Zusammensetzung und Vertretung

1. Der vertretungsberechtigte Vorstand im Sinne des § 26 Bürgerlichen Gesetzbuches besteht aus:
 1. Vorsitzender
 2. Vorsitzender
 - Schatzmeister
2. Eine Personalunion ist unzulässig. Die Amtsinhaber müssen Vereinsmitglied sein.
3. Je zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des §26 Abs. 2 BGB, darunter immer der 1. oder der 2. Vorsitzende.
4. Der erweiterte Vorstand unterstützt den vertretungsberechtigten Vorstand in allen Angelegenheiten. Im Rahmen der Aufgabenverteilung können feste Aufgabengebiete zugeordnet werden.
5. Zum erweiterten Vorstand können gewählt werden:

Schriftführer

Beauftragter für Finanzen

Mitgliederbeauftragter

Beauftragter für Öffentlichkeitsarbeit
und Kommunikation



Sportwart

Jugendwart

Kinderschutzbeauftragter

Beisitzer



§ 13 Verfahren

1. Die Wahl des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes erfolgt in jeder zweiten ordentlichen Mitgliederversammlung.
2. Wählbar sind alle weiblichen und männlichen volljährigen Vereinsmitglieder
3. Beim Ausscheiden von einzelnen Vorstandsmitgliedern während der Amtszeit kann sich der Vorstand selbständig ergänzen.
4. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
5. Über alle Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist. Die gefassten Beschlüsse sind wörtlich im Protokoll aufzunehmen.
6. Der Gesamtvorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

c) Abteilungen

§ 14 Organisation

1. Die Mitglieder werden in Abteilungen zusammengefasst. Bei der Anmeldung erklärt das Mitglied die Zugehörigkeit zu einer Abteilung. Die Mitgliedschaft ist in mehreren Abteilungen möglich.
2. Jede Abteilung wird von einem Abteilungsleiter / einer Abteilungsleiterin (Abteilungsleitung) geleitet. Alle zwei Jahre erfolgt die Wahl durch eine Versammlung der Mitglieder dieser Abteilung und die Bestätigung durch den Vorstand.
3. Der Abteilungsleitung obliegt die sportliche und technische Führung der Abteilung. Sie vertritt die Abteilung gegenüber dem Vorstand und ist für die Beachtung der Satzungen und Vorschriften durch die Abteilung verantwortlich. Andere Mitglieder können von ihr zur Mitarbeit herangezogen werden.
4. Die Abteilungsleitungen nehmen an Vorstandssitzungen teil.

§ 15 Kassenprüfungen

5. In jeder ordentlichen Mitgliederversammlung ist ein Kassenprüfer zu wählen. Die Wahlzeit dauert zwei Jahre.
6. Den Kassenprüfern obliegt die laufende Überwachung der Rechnungs- und Kassenführung, sowie die Prüfung des Jahresabschlusses.
7. Zwischenprüfungen können durchgeführt werden.
8. Ein Vorstandsmitglied oder ein Verwandter 1. Grades eines Vorstandsmitgliedes darf nicht als Kassenprüfer gewählt werden.

§ 16 Ordnungen

1. Die Mitgliederversammlung beschließt die Beitragsordnung des Vereins.
2. Der Vorstand beschließt eine Geschäftsordnung und eine Ehrungsordnung.
3. Außerdem sind die Turnier- und Sportordnungen, Wettkampfbestimmungen und Schiedsordnungen der zuständigen Spitzenverbände für die Mitglieder des Vereins verbindlich.
4. Der Vorstand erlässt ein Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten nach den Vorschriften über den Datenschutz.
5. Die vorstehend aufgeführten Ordnungen und Verzeichnisse sind **n i c h t** Bestandteil dieser Satzung.

§ 17 Satzungsänderungen

1. Über eine Satzungsänderung beschließt die Mitgliederversammlung.
2. Zur Satzungsänderung ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen erforderlich.

§ 18 Auflösungsbestimmung

1. Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen erforderlich.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an den Magistrat der Stadt Felsberg der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 19 Schlussbestimmung

1. Diese von der Mitgliederversammlung am 08. Mai 2024 beschlossene Fassung der Satzung tritt mit Ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
2. Die von der Mitgliederversammlung am 07. Mai 2010 beschlossene Satzung wird aufgehoben.

Felsberg, Stadtteil Neuenbrunslar, den 08. Mai 2024

Stefan Stock
1. Vorsitzender

Sebastian Dittmar
2. Vorsitzender

Helmut Freudenstein
Schatzmeister